

Militärordinariat der Republik Österreich



A M T S B L A T T

Jahrgang 2006

Wien, 1. November 2006

2. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

I. AKTUELLES

1. Hirtenbrief der Österreichischen Bischöfe zum 1. Adventsonntag 2006. 1
1. Geschäftsordnung für das Militärordinariat der Republik Österreich. 2
2. Statut für den Wirtschaftsrat im Militärordinariat der Republik Österreich.. . . . 8

II. AMTLICHER TEIL

1. Personalmeldungen. 9

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger:
Militärordinariat, 1070 Wien, Mariahilferstraße 24, Tel.Nr. 5200/28030
www.mildioz.at, eMail: mail@mildioz.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Ordinariatskanzler Militärerzdekan Msgr. Mag. Johann ELLENHUBER
Vizekanzler Amtsdirektor Walter SCHAUFLENER

I. AKTUELLES

1.

Hirtenbrief der Österreichischen Bischöfe zum 1. Adventsonntag 2006

*Liebe katholische Christen Österreichs,
Brüder und Schwestern!*

Am ersten Adventsonntag beginnen wir ein neues Kirchenjahr. Wir sind in der Adventzeit eingeladen, uns daran zu erinnern, dass unser Leben ein Weg ist; dass wir unterwegs sind mit der Hoffnung auf eine ewige Heimat beim Dreifaltigen Gott.

Gemeinsam mit der Kirche sollen wir unser Leben und unsere Welt gestalten als Dienst an Gott und an den Menschen. Viel Kraft dafür geht seit Jahrhunderten von Mariazell aus.

Mariazell ist ein geistliches Zentrum, über welchem der Himmel für viele Menschen offener ist als anderswo. Dieser Gnadenort ist ein völkerverbindender Kristallisationspunkt inmitten Europas. Von Mariazell aus haben die Vorsitzenden von acht Bischofskonferenzen bei der Wallfahrt der Völker im Mai 2004 den Christen in Mitteleuropa zugerufen: „Versteckt euren Glauben nicht! Bleibt nicht am Rand des Weges in eine gemeinsame Zukunft stehen! Geht mit, denkt mit, redet mit, arbeitet mit, sucht Allianzen mit allen Menschen guten Willens. Jeder von euch kann dazu etwas Kostbares beitragen.“

Die Botschaft, die damals in Mariazell veröffentlicht wurde, enthält bleibende Anliegen der Kirche. Sie richtet sich an alle Christen, und besonders auch an die Pfarrgemeinderäte. Wir Bischöfe danken den vielen Frauen und Männern, die in den letzten Jahren als Mitglieder von Pfarrgemeinderäten Lebensräume christlich gestaltet und zur Verkündigung des Evangeliums beigetragen haben.

Am 18. März 2007 finden österreichweit Pfarrgemeinderatswahlen statt. Sie stehen unter dem Leitwort „Lebensräume gestalten – Glaubensräume öffnen“. Wir bitten alle Katholiken und Katholikinnen Österreichs, die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zu unterstützen und sich nach ihren Möglichkeiten als Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sind gerufen, ihre Talente und Charismen im Dienst an Gott und den Menschen einzubringen. Was wäre unser Land ohne diese über 3000 Pfarren und ihr dichtes Netzwerk der Gottes- und Nächstenliebe? Sie öffnen Räume, in denen Glaubensorientierung und Glaubensverwurzelung durch den Gottesdienst der Kirche geschehen können, sie bemühen sich um mitmenschliche Solidarität aus dem tiefen Empfinden, Schwestern und Brüder aller Menschen zu sein.

Daher laden wir österreichischen Bischöfe zum großen Patroziniumsfest und Jubiläum von Mariazell am 8. September 2007 Pilger aus möglichst allen Lebensaltern und Lebensverhältnissen, besonders die Mitglieder der neuen Pfarrgemeinderäte ein, damit sie dort Segen und neue Sendung empfangen. Wir freuen uns darüber und sind dankbar, dass Papst Benedikt XVI. nach Mariazell kommen und mit uns dieses Fest des Glaubens feiern wird. Gemeinsam mit dem Heiligen Vater pilgern wir zur Magna Mater Austriae, die uns im Gnadenbild Christus zeigt.

Mögen die Begegnungen und das gemeinsame Gebet mit dem Nachfolger des Apostels Petrus uns stärken, Christus in allen Lebensräumen zu begegnen und ihn zu bezeugen.

Am Beginn dieses besonderen Kirchenjahres 2007 laden wir Bischöfe alle Katholiken zu einem Weg der Glaubensvertiefung und Vorbereitung auf den Besuch von Papst Benedikt XVI. ein:

- Eine Gebetsnovene – vom 8. Dezember 2006 bis zum 8. September 2007 – soll uns durch neun Monate begleiten. Wir bitten alle Pfarren, Ordensgemeinschaften, geistlichen Bewegungen und alle Gläubigen, die Impulse dieser Novene aufzunehmen.
- Begleitet vom Lukasevangelium wollen wir auf Christus den Heiland blicken, um ihn besser und tiefer zu erkennen und ihn anderen Menschen zeigen zu können.
- Wir laden ein, im Jubiläumsjahr als Einzelne oder in Gemeinschaft aufzubrechen, um nach Mariazell zu pilgern.
- Alle österreichischen Delegierten der christlichen Kirchen für die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Rumänien (EÖV3) sind am 18. und 19. März 2007 zu einer ökumenischen Fachtagung in Mariazell eingeladen.

- Zum Hochfest Maria Himmelfahrt nehmen wir Bischöfe an einer großen mitteleuropäischen Jugendwallfahrt nach Mariazell teil, um mit den jungen Menschen zu beten und über die Zukunft Europas nachzudenken.

An das Ende dieses Hirtenwortes stellen wir im Blick auf das Gnadenbild von Mariazell ein Gebet unseres Papstes Benedikt XVI. Es lautet:

Heilige Maria, Mutter Gottes,
du hast der Welt
das wahre Licht geschenkt,
Jesus, deinen Sohn – Gottes Sohn.

Du hast dich ganz
dem Ruf Gottes überantwortet
und bist so zum Quell der Güte geworden,
die aus ihm strömt.

Zeige uns Jesus. Führe uns zu ihm.
Lehre uns ihn kennen und ihn lieben,
damit wir selbst wahrhaft Liebende
und Quelle lebendigen Wassers
werden können
inmitten einer düsteren Welt.

Wir bitten Sie, liebe katholische Christen,
dieses Gebet im neuen Kirchenjahr in
Vorbereitung auf die Pfarrgemeinderatswahl
und auf das Jubiläum mit dem Heiligen Vater
in Mariazell immer wieder zu beten.

Der Segen des Dreieinigen Gottes und die
Fürsprache Marias, der Mutter Christi und
Mutter der Kirche, mögen uns alle begleiten.

Mit auf dem Weg –

die Bischöfe Österreichs.

Am 1. Adventsonntag 2006

2.

Geschäftsordnung für das Militärordinariat der Republik Österreich

D e k r e t

Die organisatorisch komplexe Struktur der katholischen Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer erfordert ein Regelwerk, das die zur Erfüllung der seelsorgerischen Aufgaben notwendigen verwaltungstechnischen Abläufe sowohl in militärischer, als auch in einer den kirchenrechtlichen Grundlagen gerecht werdenden Weise vorgibt. Besonders zu bedenken ist dabei die Vernetzung aller militärseelsorglichen Dienste, unabhängig davon, ob sie nach kirchrechtlichen oder nach staatsrechtlichen Bestimmungen begründet sind. Dies gilt insbesondere für alle kurialen Gremien und Dienste, deren Organisation allein kirchrechtliche Grundlagen hat. Die für die in den militärischen Strukturen eingebetteten Organisationselemente der Militärseelsorge maßgeblichen Richtlinien sind in den einschlägigen Erlässen und Weisungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung grundgelegt. Ziel der vorliegenden Geschäftsordnung ist die Intensivierung des Zusammenwirkens aller Einrichtungen der Militärseelsorge durch die eindeutige Festlegung von Abläufen, die Nutzung von vorhandenen Synergien, die transparente Gestaltung von Informationsflüssen und die klare Strukturierung durch entsprechende Aufgabenzuweisung zu einzelnen Organisationselemente.

Die vorliegende Geschäftsordnung für das Militärordinariat der Republik Österreich tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt des Militärordinariats in Kraft.

Gegeben am Sitz des Militärbischofs für Österreich in Wien am Gedenktag des heiligen Märtyrers Justin, dem 1. Juni 2006.

+ Mag. Christian WERNER
Militärbischof für Österreich

Vorbemerkung

Die vorliegende Geschäftsordnung für das Militärordinariat der Republik Österreich stellt eine Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen des allgemeinen sowie des partikular geregelten Rechts sowie den einschlägigen Normen für den Dienstbetrieb im Österreichischen Bundesheer dar. Aus diesem Grund wurde auf die bloße Wiederholung von Textpassagen aus ohnehin bereits vorhandenen Rechtsvorschriften verzichtet und auch kein Verweis auf bestehende Rechtsvorschriften angebracht. Die Geschäftsordnung versteht sich als Leitfaden und Hilfestellung im täglichen Dienstbetrieb. Zielsetzung der Geschäftsordnung ist es, eine kurz gefasste Zusammenstellung der Aufgabengebiete und der hierarchischen Stellung der einzelnen Organisationselemente sowie die Art und Weise ihres Zusammenwirkens darzustellen. Sämtliche Detailregelungen in Statuten und Geschäftsordnungen der Organisationselemente bleiben davon unberührt.

Die Organisationselemente

1. Kapitel / Militärordinariat

Das Militärordinariat

Infolge der I. Internationalen Zusammenkunft der Feldvikare im Oktober des Jahres 1980 und eines weiteren Treffens im April 1984 wurde mittels Dekret der Kongregation für die Bischöfe das Zentralbüro für die Koordinierung der Feldvikariate errichtet. Dieses Büro agierte als Kollektivorgan, das sieben Feldvikare als Mitglieder und den Präfekten der Kongregation für die Bischöfe als Vorsitzenden hatte. Ebenfalls in diese Zeit fällt die Bestimmung des Heiligen Johannes von Capestrano zum Schutzheiligen für alle Vikare und Militärkapläne durch Papst Johannes Paul II., der ihn wegen seiner großen, von Gottes- und Nächstenliebe geprägten Tugenden als herrliches Beispiel für Heiligkeit sah.

Im Juli des Jahres 1984 konstituierte sich eine Expertenkommission, deren Aufgabe es war, einen Vorschlag für ein Rahmengesetz über Feldvikariate in der Weltkirche zu erarbeiten. Dieser Entwurf einer apostolischen Konstitution über die Militärprälaten lag einige Monate später vor und wurde von den Mitgliedern der Kommission am 8. Februar

1985 gebilligt. Nun erhob sich eine intensive Diskussion über die endgültige Benennung, da seitens der Verantwortlichen Begriffe wie Militärdiözese oder Diözese der Streitkräfte oder Vikariat als nicht verwendbar eingestuft wurden, da sie substantiell nicht geeignet erschienen, den Charakter dieser nunmehr neu geschaffenen kirchlichen Organisationsform zu beschreiben. Die einzig mögliche Bezeichnung erkannte man im Begriff Militärordinariat, der entsprechende Wurzeln sowohl in der italienischen Tradition der Militärseelsorge als auch in der ostkirchlichen Rechtssprache aufweist. Mit der Promulgation des Erlasses der neuen kanonischen Ordnung für die geistliche Betreuung der Soldaten in der apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* von Papst Johannes Paul II. am 21. April 1986 erlangte schlussendlich das Rahmengesetz für die Errichtung der Militärordinariate und ihre Stellung in der Weltkirche Rechtswirksamkeit.

War die Militärseelsorge früher durch eine Instruktion der Konsistorialkongregation geregelt, wurde mit *Spirituali Militum Curae* der Weg der Gesetzgebung direkt durch den Papst besritten, was die Vermutung über den der Militärseelsorge zugeordneten hohen Stellenwert zulässt.

Die Notwendigkeit einer besonderen Seelsorgeform für die Soldaten und Militärangehörigen ergibt sich aus ihren besonderen Lebensbedingungen und der daraus erwachsenden besonderen Sorge der Kirche um sie. Das neue Verständnis der Militärseelsorge wird an der Definition des Militärordinariats als besonderer Kirchenbezirk deutlich. Das Ordinariat ist als die Gesamtheit der aktiven und passiven Subjekte zu verstehen und die Zuständigkeit wird durch die Zirkumskription der passiven Subjekte festgelegt. Durch die Konstitution erfolgt auch die rechtliche Angleichung der Militärordinariate an die Diözesen. Das im II. Vatikanischen Konzil erneuerte Verständnis der Diözese als Teilkirche sah die Militärseelsorgeinstitute als interdiözesane und ergänzende Dienste. Die apostolische Konstitution *Spirituali Militum Curae* veränderte diesen Blickwinkel insofern, als nunmehr die Militärpersonen unter einem Militärbischof als eigene Teilkirche verstanden werden und der Leiter eines Militärordinariats nun nicht mehr als Stellvertreter des Papstes, sondern als eigenberechtigter Ordinarius, dem im Regelfall die Bischofswürde zugesprochen wird, handelt.

Der Militärordinarius

Der Militärordinarius übt mit der Militärgeistlichkeit die Hirtensorge für die ihm anvertrauten Militärangehörigen und deren Angehörige aus. Seine Amtsvollmacht ist eine personale, die sich auf alle dem Militärordinariat zugehörigen Personen, selbst wenn sie sich außerhalb des Staatsgebietes aufhalten, erstreckt. Diese Jurisdiktion ist eine ordentliche, weil aus dem Amte hergeleitete, eigenberechtigte aber kumulative, weil die zum Militärordinariat gehörenden Personen, aufgrund ihres Wohnsitzes oder Ritus weiterhin Angehörige auch dieser, ihrer jeweiligen Teilkirche bleiben.

Der Militärordinarius ist im Regelfall mit der Bischofswürde ausgezeichnet, das bedeutet, ein geweihter Bischof, wobei jedoch das Ordinariat nicht als Weihetitel angegeben wird. Rechtlich wird der Militärordinarius mit der apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* dem Diözesanbischof gleichgestellt. Es ist auch festgelegt, dass er Mitglied der nationalen Bischofskonferenz sein soll.

Der Militärgeneralvikar

Dem oftmals als alter ego des Bischofs bezeichneten Generalvikar kommt im Bereiche der Verwaltung die allgemeine Vertretung des Bischofs zu. Ausgenommen jener Fälle, in denen ein Spezialmandat des Bischofs erforderlich ist, kommt dem Generalvikar im gesamten Jurisdiktionsbereich die Exekutivgewalt zu, die dem Bischof von rechts wegen zusteht. Dies gilt auch für die Bereiche der Vermögensverwaltung und der rechtsgeschäftlichen Vertretung, in denen der Generalvikar die dem Ordinarius zugeschriebenen Akte setzen kann, solange diese nicht dem Bischof durch das Recht reserviert oder von ihm vorbehalten sind. Das Amt des Generalvikars ist grundsätzlich als Stellvertreteramt konzipiert, dessen Ausübung sich auf den Bereich der Exekutive beschränkt. Die Ernennung wie auch die Abberufung des Generalvikars erfolgen frei durch den Militärbischof.

Die Bischofsvikare

Wenn die Leitung des Ordinariates es erfordert, können vom Militärbischof ein oder mehrere Bischofsvikare bestellt werden. Sie besitzen von Rechts wegen dieselbe Gewalt, die nach allgemeinem Recht dem Generalvikar zukommt, jedoch nur in dem für sie

bestimmten Teilbereich. Dieser Bereich ist ein bestimmtes Territorium, ein näher beschriebener Geschäftsbereich oder es sind die Gläubigen eines bestimmten Ritus. Zum Unterschied vom Generalvikar werden Bischofsvikare, sofern es sich nicht um Auxiliärbischöfe handelt, auf Zeit bestellt. Auch für Bischofsvikare gilt das freie Ernennungs- und Abberufungsrecht des Ordinarius.

Die militärbischöfliche Kurie

Jene Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei seiner Leitungsaufgabe beistehen, bilden die bischöfliche Kurie. Insbesondere bezieht sich das auf die Leitung der pastoralen Tätigkeiten und auf die Besorgung der Verwaltung des Ordinariats. Die Ernennung sämtlicher Amtsträger hat ausschließlich durch den Ordinarius und in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit der Ernennung verbunden ist die Ablegung des Versprechens, den Dienst nach Maßgabe des Rechtes, in besonderer Weise gemäß den Weisungen des Bischofs getreu zu erfüllen und das Amtsgeheimnis innerhalb der Grenzen und in dem Maße zu wahren, wie vom Recht und vom Bischof festgelegt sind. Die Koordination der kurialen Tätigkeiten hat durch den Generalvikar zu erfolgen.

Der Ordinariatskanzler der militärbischöflichen Kurie

Die Hauptaufgaben des durch den Ordinarius zu bestellenden Ordinariatskanzlers sind die Ausfertigung, die Herausgabe und die Aufbewahrung der Akten. Aufgrund der aufwendigen administrativen Tätigkeiten im Bereich des Militärordinariats wird ihm ein Vizekanzler beigegeben. Kanzler und Vizekanzler sind von Rechts wegen Notare und Sekretäre der Kurie. Der Ordinariatskanzler trägt auch Verantwortung für die Archive des Militärordinariats. Das freie Recht zur Berufung und Abberufung des Kanzlers und Vizekanzlers übt der Ordinarius aus.

Das Konsultorenkollegium

Der Ordinarius ernennt frei nicht weniger als sechs, aber nicht mehr als zwölf hauptamtliche Militärseelsorger aus den Mitgliedern des Priesterrates zu militärbischöflichen Konsultoren. Dieses Kollegium, das sich jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert, nimmt die ihm von Rechts wegen

zukommenden Aufgaben wahr, die vorrangig der Beratung des Bischofs gewidmet sind. Von besonderer Bedeutung sind die jurisdiktionellen Aufgaben des Konsultorenkollegiums während einer Sedisvakanz.

Der Priesterrat

Dem Bischof ist in der Leitung des Ordinariats nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Priesterrat beigegeben. Der Priesterrat des Militärordinariats ist die Gesamtheit des Presbyteriums und umfasst alle dem Militärordinariat inkardinierten Priester und alle nicht dem Militärordinariat inkardinierten Priester für den Zeitraum, in dem sie einen hauptamtlichen Dienst im Militärordinariat versehen. Die Durchführung sämtlicher den Priesterrat betreffender Aufträge obliegt dem Sekretariat des Militärbischofs. Dieses hat alle diesbezüglichen Angelegenheiten in Absprache mit dem Militärgeneralvikar durchzuführen.

Der Wirtschaftsrat

Für jede Diözese ist die Einsetzung eines Rates für wirtschaftliche Fragen (partikularrechtlich: Wirtschaftsrat) verpflichtend vorgeschrieben. Der Rat setzt sich unter dem Vorsitz des Militärordinarius oder seines Beauftragten aus mindestens drei Gläubigen, die in ökonomischen Angelegenheiten und im staatlichen Recht erfahren sind, zusammen und ist Teil der militärbischöflichen Kurie. Die Mitglieder des Rates für wirtschaftliche Fragen werden vom Bischof für die Dauer einer Funktionsperiode, das sind fünf Jahre, ernannt. Dem Wirtschaftsrat kommt eine wichtige Aufsichtsfunktion über die Vermögensverwaltung des Ordinariats zu. Der Rat ist das unmittelbare Verwaltungsorgan des Ordinariatsvermögens, was durch die ihm von Rechts wegen übertragenen Entscheidungsbefugnisse und die Ausübung des Beispruchsrechts deutlich wird. Der Wirtschaftsrat erlässt die Richtlinien für die Verwaltung der Güter und die Rechnungslegung der einzelnen Vermögensverwalter und kontrolliert die Tätigkeit des Ökonoms.

2. Kapitel Die Gremien des Militärordinariats

Der Pastoralrat

Sofern die seelsorglichen Umstände es

erfordern setzt der Militärordinarius einen Pastoralrat ein, dessen Mitglieder sowohl Kleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, als auch, und vor allem, Laien sind. Die Einberufung erfolgt nach der vom Bischof festgelegten Art und Weise. Wesentlich für die Zusammensetzung des Pastoralrates ist, dass sich in ihm der ganze Teil des Gottesvolkes, das das Ordinariat ausmacht, wirklich widerspiegelt, sowohl was die verschiedenen Regionen als auch die sozialen Bedingungen und verschiedenen Berufsbilder, sowie die vielfachen Formen der Teilhabe am Apostolat betrifft. Der Pastoralrat ist ein ausschließlich beratendes Gremium unter der Vorsitzführung des Militärbischofs.

3. Kapitel Organisation des Militärordinariats

Das Militärbischofsamt

Das Militärbischofsamt bezeichnet den Amtssitz des Militärbischofs für Österreich. Der Bischof legt die Örtlichkeiten fest, die dem Militärbischofsamt zugehören und welche kurialen Dienste dort angesiedelt sind. Jedenfalls ist das militärbischöfliche Sekretariat im Militärbischofsamt angesiedelt. Neben den um die Person des Bischofs zu verrichtenden Aufgaben, werden durch das militärbischöfliche Sekretariat in enger Absprache mit dem Militärgeneralvikariat wesentliche organisatorisch-administrative Tätigkeiten der Verwaltung des Militärordinariats wahrgenommen.

Das Militärgeneralvikariat

Der Militärordinarius bedient sich zur Führung des Militärordinariats grundsätzlich des Militärgeneralvikars und dessen Stabsstelle, dem Militärgeneralvikariat. Das Militärgeneralvikariat ist die kirchliche Behörde des Militärordinariats der Republik Österreich und fachdienstlich vorgesetzte Kommandostelle für sämtliche Einrichtungen der Militärseelsorge. Das Militärgeneralvikariat ist eine militärische Dienststelle, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Das Institut für Religion und Frieden

Die Forschung und Lehre auf den Gebieten der Ethik, Friedensforschung und des ökumenischen und interreligiösen Dialogs auf nationaler und internationaler Ebene ist

vorrangig Gegenstand der Tätigkeiten des Instituts für Religion und Frieden. Zu seinen Aufgaben zählen die Beratung des Bischofs in theologischen Grundsatzfragen zu den erwähnten Spezialgebieten, die Unterstützung der Militärseelsorge bei allen Bildungsvorhaben und die Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben des Österreichischen Bundesheeres, die eine militärisch-ethische Komponente beinhalten. Das Institut für Religion und Frieden genießt als Einrichtung der Forschung und Lehre die gemeinhin den Universitäten und Hochschulen zugebilligten Freiheiten. Im Rahmen der militärischen Einbindung ist es ein selbständiges Organisationselement des Militärgeneralvikariats.

Die Dekanatspfarren

Durch den Militärordinarius werden nach örtlicher oder aufgabenspezifischer Maßgabe Zuständigkeitsbereiche für die Ausübung der Seelsorge festgelegt. Diese Seelsorgebezirke sind Dekanate, denen jeweils ein Dekanatspfarrer (Dechant) vorsteht. Sein Amtssitz ist die Dekanatspfarre, die im kirchenrechtlichen Sinn eine Quasipfarre ist. Der Dekanatspfarrer übt die Leitung und Koordination der Seelsorgsaufgaben nach den Weisungen des Ordinarius in seinem Zuständigkeitsbereich aus. Den Dekanatspfarren obliegen sämtliche organisatorisch-administrativen Tätigkeiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Einsetzung der Dekanatspfarrer erfolgt frei durch den Militärbischof.

Die Militärpfarren

Die Militärpfarren sind die Amtssitze der Militärpfarrer und Quasipfarren im kirchenrechtlichen Sinn. Die Errichtung der Militärpfarren erfolgt nach Beurteilung der militärseelsorglichen Notwendigkeit durch den Ordinarius. Dem Militärpfarrer obliegt in besonderer Weise die Wahrnehmung der ihm von Rechts wegen aufgetragenen Amtshandlungen und seelsorgliche Leitung der ihm anvertrauten Gemeinschaft von Gläubigen. In enger Absprache mit den in seinem Wirkungsbereich liegenden militärischen Stellen hat er für die vorgesehenen religiösen Unterweisungen und sämtliche erforderlichen seelsorglichen Maßnahmen zu sorgen. Die Einsetzung des Militärpfarrers erfolgt frei durch den Militärbischof.

4. Kapitel **Die Laienorganisationen**

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten

Die Organisation der in spezieller Weise zum Apostolat berufenen, ehrenamtlich tätigen Laien im Militärordinariat ist die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten. Die Arbeitsgemeinschaft strukturiert sich in Teilorganisationen auf pfarrlicher Ebene, einem Hauptausschuss auf Bundesebene und einem Präsidium. Darüber hinaus ergeben sich enge Verknüpfungen mit den Militärpfarrgemeinderäten durch gemeinsame Seminare und Konferenzen auf Bundesebene. Ziel der Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten ist die Weckung, Verbreitung und Vertiefung christlicher Welt- und Lebensauffassung im gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die Arbeitsgemeinschaft agiert selbständig und in engem Kontakt mit den jeweiligen hauptamtlichen Strukturen des Militärordinariats. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zählen auch die Kontaktnahmen und der Austausch mit anderen Laienorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Militärpfarrgemeinderäte

Die Mitverantwortung des Pfarrvolkes an der Pfarrseelsorge kommt in den Pfarrgemeinderäten zum Ausdruck. Als eine Art pfarrlicher Pastoralrat sollen die dem Pfarrgemeinderat angehörigen Gläubigen zusammen mit den kraft ihres Amtes für die Seelsorge Verantwortlichen die Seelsorge fördern und unterstützen. Der Militärpfarrer leitet den Militärpfarrgemeinderat, der ihm in seinen Bemühungen um die Seelsorge beratend zur Seite steht.

Militärpfarrgemeinderäte können zu ihrem Dienst gewählt und/oder berufen werden. Die Funktionsperiode eines Pfarrgemeinderates dauert fünf Jahre lang.

Koordination und Zusammenwirken

1. Der Fachdienstweg

Zur raschen Klärung und Bearbeitung rein fachdienstlicher Problem- und Aufgabenstellungen dient der Fachdienstweg. Anbringen und Erledigungen auf diesem Wege bedürfen

grundsätzlich keiner Befassung anderer, wengleich auch in der Linienorganisation hierarchisch über- bzw. untergeordneter Stellen, welche jedoch fachdienstlich für die jeweils gegenständliche Sache keine Kompetenz aufweisen. Es obliegt der Beurteilung des jeweiligen Leiters, ob und in welcher Weise, etwa beispielsweise durch nachrichtliche Meldungen oder der Vorlage zur gefälligen Kenntnisnahme, andere als die fachlich zuständigen Stellen zusätzlich Berücksichtigung finden müssen. Grundsätzlich jedoch kann davon ausgegangen werden, dass Vorgänge innerhalb des Fachdienstweges so gestaltet sind, dass eine Befassung anderer, als der fachdienstlich zuständigen Stellen unterbleiben kann. Damit ist aber die Möglichkeit zur breiteren Information oder zur Einbindung anderer als der unbedingt zu befassenden Stellen ausgeschlossen, was jedoch naturgemäß auch nicht der Intention dieses Instrumentariums entspricht. Der Fachdienstweg für die Katholische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer bedeutet grundsätzlich den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Organisationselementen des Militärordinariats der Republik Österreich, unabhängig von ihrer jeweiligen hierarchischen Einordnung. Ein klassisches Beispiel für den Fachdienstweg bietet das Matrikenwesen. Die Abläufe der Matrikulierung bedürfen keiner Einbindung von nicht unmittelbar befassten Organisationseinheiten. In häufigen Fällen wird es jedoch zu "Mischformen" kommen, was bedeutet, dass Teile ein und desselben Vorgangs auf dem Fachdienstweg und wiederum andere Teile dieses Vorgangs auf dem Dienstweg abzuhandeln sein werden. Als Besonderheit muss auch der Verkehr zwischen Stellen des Militärordinariats und anderen Stellen der Katholischen Kirche oder aber auch anderer Kirchen und/oder Glaubensgemeinschaften gesehen werden. Hier werden sich durchaus immer wieder "quasi-fachdienstliche" Vorgänge entwickeln. Für diese Vorgänge gelten aber in allen Fällen die Melde- und Vorlagepflicht gegenüber dem Militärgeneralvikariat unter Umständen aber auch die Genehmigungspflicht. Grundsätzlich schafft der Fachdienstweg die Möglichkeit, jene kompetenzmäßig ausschließlich der Katholischen Militärseelsorge zugeordneten Aufgabenstellungen ausschließlich im Bereich des Militärordinariats abzuhandeln.

2. Die Zentralfunktion des Militärgeneralvikars

Der Militärgeneralvikar vertritt den Militärordinarius in allen Angelegenheiten der Verwaltung. Die Stabs- und Führungseinrichtung für die Umsetzung aller diesbezüglich notwendigen Maßnahmen ist das Militärgeneralvikariat. Das Militärgeneralvikariat ist die Schnittstelle sowohl zur militärischen als auch zur kirchlichen Führung. Sämtliche Vorgänge, das Militärordinariat betreffend, müssen dem Militärgeneralvikariat vorliegen. Das Generalvikariat ist auch Amtssitz der militärbischöflichen Kurie. Die Koordination und die Dienstaufsicht über alle kurialen Mitarbeiter obliegen dem Militärgeneralvikar.

3. Corporate Design

Die interne und externe Öffentlichkeit erwartet von Organisationseinrichtungen ein bestimmtes Erscheinungsbild, das bereits auf den ersten Blick einen unverwechselbaren Eindruck hinterlässt und eindeutig auf die Herkunft verweist. Der Auftritt der Militärseelsorge kann nur dann überzeugen, wenn er konsequent erfolgt, was wiederum bedeutet, dass er durch die gleichbleibende Form des Erscheinungsbildes sofort erkennbar und unverwechselbar ist. Das visuelle Bild einer Organisation ist ein wichtiger Teilbereich der Unternehmenspolitik und Unternehmensphilosophie, weil es Vertrauen, Glaubwürdigkeit, Qualität und Leistungsvermögen der Organisation nach innen und außen vermitteln kann. Das Österreichische Bundesheer hat mit seinen erlassmäßig festgelegten Richtlinien zum Corporate Design neue Maßstäbe gesetzt und dabei genügend Freiraum für die individuelle Gestaltung in den Bereichen der Teilorganisationen geschaffen um schwer-gewichtsmäßig Akzente setzen zu können. Die Katholische Militärseelsorge verwendet deshalb zusätzlich zu dem für das Bundesheer vorgeschriebenen Gestaltungselementen ausschließlich die dem Katholischen Militärseelsorgedienst zugeordneten Symbole. Die beiliegenden Muster für den Schriftverkehr und für die Anfertigung von Visitenkarten sind hiermit verbindend vorgeschrieben. Aus der Natur der CD-Entwicklung ergibt sich, dass sich laufende Änderungen aufgrund von Anpassungen, Ergänzungen und Adaptierungen ergeben, die im Bedarfsfall jeweils gesondert bekannt gegeben werden.

Schriftverkehr

(Siehe Anlagen)

2.

Statut für den Wirtschaftsrat im Militärordinariat der Republik Österreich

Der Militärordinarius für Österreich setzt gemäß den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen seinen Wirtschaftsrat ein und bestimmt, wenn er nicht selbst den Vorsitz führt, den Vorsitzenden. Der Wirtschaftsrat im Militärordinariat der Republik Österreich konstituiert sich nach folgendem Statut und verfährt in seiner Aufgabenerledigung nach den im Statut festgelegten Vorgaben.

1. Der Wirtschaftsrat ist im Sinne der cc. 492 f. CIC 1983 das den Militärordinarius in allen wirtschaftlichen Aufgaben beratende und in diesen Belangen beschlussfassende Organ.

2. Der Wirtschaftsrat besteht aus einem Vorsitzenden und aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf vom Militärordinarius ernannten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Militärordinarius auf fünf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung auf weitere Funktionsperioden ist zulässig.

3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Beratung des Militärordinarius und der von ihm zur Verwaltung des Vermögens eingesetzten Personen (das ist grundsätzlich der Ökonom, der vom Militärordinarius gemäß den Bestimmungen des can. 494 CIC 1983 ernannt wird). Der Wirtschaftsrat hat außer den Aufgaben die ihm gemäß der kirchenrechtlichen Vorgaben des CIC 1983, obliegen, nach Weisung des Militärordinarius für die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes zu sorgen und die vom Ökonom vorzulegende Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu billigen.

4. Der Wirtschaftsrat erfüllt seine Aufgaben in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, zu welchen der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich und so rechtzeitig, dass den Mitgliedern die Teilnahme an Sitzungen oder aber die Entschuldigung wegen Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen ohne weiteres

zumutbar ist. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt, die Mitglieder sind berechtigt, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung spätestens bei Beginn der Sitzung zu beantragen. Über die tatsächliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorsitzende.

5. Der Wirtschaftsrat ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und nicht entschuldigt Ferngebliebenen, Zeit und Ort der Sitzung, die vorgegebene Tagesordnung einschließlich allfälliger weiterer zusätzlicher Punkte und die Beschlüsse im genauen Wortlaut zu enthalten hat. Über die Aufnahme von zusätzlichen Angelegenheiten, deren Niederschrift im Protokoll durch ein oder mehrere Mitglieder verlangt werden, entscheidet der Vorsitzende. Das Protokoll ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu führen und rechtzeitig vor der nächsten Sitzung dem Vorsitzenden zur Aussendung vorzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu zeichnen und bei der nächst folgenden Sitzung dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

7. Die Sitzungen des Wirtschaftsrates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt, ob in einzelnen Sachfragen Experten zu hören sind, die bei Bedarf an Sitzungen des Wirtschaftsrates als Fachbeiräte ohne Stimmrecht teilnehmen können. Der Verlauf der Sitzungen und das Protokoll unterliegen der geistlichen Amtsverschwiegenheit. Etwaige Fachbeiräte erhalten keine Einsicht in Protokolle über Sitzungen des Wirtschaftsrates.

8. Grundsätzlich sind Beschlüsse mittels Abstimmung herbeizuführen. Eine notwendig durchzuführende Abstimmung erfolgt durch Handzeichen der Stimmberechtigten. Wird von einem oder mehreren Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt, kann diese vom Vorsitzenden angeordnet werden. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt. Über den Verlauf von Abstimmungen ist gewissenhaft Protokoll zu führen.

9. Dem Ökonom, der nach Möglichkeit an jeder Sitzung teilzunehmen hat, obliegt die Vermögensverwaltung aufgrund des vom Wirtschaftsrat erstellten Haushaltsplanes nach Weisung des Militärordinarius. Der Ökonom ist kein Mitglied des Wirtschaftsrates und hat kein Stimmrecht. Die Einteilung des Ökonom als Schriftführer ist zulässig.

10. Das Statut für den Wirtschaftsrat im Militärordinariat der Republik Österreich wird vom Militärordinarius gemäß den Bestimmungen cc. 94 f. CIC 1983 erlassen. Änderungen oder Außerkraftsetzungen sind allein dem Militärordinarius vorbehalten.

Das gegenständliche Statut tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Militärordinariats der Republik Österreich in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den Vermögensverwaltungsrat im Militärordinariat vom 1. Dezember 1988, Zl. 1479-2620/88 außer Kraft gesetzt.

Gegeben am Sitz des Militärbischofs für Österreich in Wien, am Gedenktag des seligen Jakob Franz Kern, dem 20. Oktober 2006

+ Mag. Christian WERNER
Militärbischof für Österreich

II. AMTLICHER TEIL

1.

Personalnachrichten

FÜRST P. Leo, Pfarrer in Melk, wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2006 durch den Hwst. Herrn Militärbischof zum Militärsubdiar für die Garnison Melk bestellt.

BÖSENDORFER Peter, Mag. Pfarrer in Amstetten, wurde mit Wirksamkeit vom 3. Mai 2006, vom Hwst. Herrn Militärbischof zum Militärsubdiar für die Garnison Amstetten bestellt.

HOFIANS Manfred, Korporal, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2006 zum Militärkaplan befördert.

REITERER Maximinius, Dipl.Ing. Mag.theol., wurde mit wirksamkeit vom 1. Juni 2006 zum Militärkaplan befördert.

ELLENHUBER Johann, Mag.theol., Ordinariatskanzler, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2006 zum Militärerzdekan ernannt.

TRAXLER Franz, Vzlt, Pfarradjunkt der Dekanatspfarre bei der Zentralstelle, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2006 zum Kommando Führungsunterstützung versetzt.

EHGARTNER Franz, Mag. Dr.theol., wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 zum Militäroberkurat ernannt.

WEDL Johann, Mag.theol., wurde mit Wirksamkeit vom 1. September zum Militärsuperior ernannt.

WEBERHOFER Peter, Mag.theol., Milizpfarrer, wurde mit Entschließung vom 28. September 2006, zum Militärdekan befördert.

KERN Wilhelm, Mag.theol., Militärdekan, Militärpfarrer beim Militärkommando Oberösterreich, wurde mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand versetzt.

GUGEREL Stefan, Mag.theol., Mag.theol., wurde am 8. Oktober 2006, dem 27. Sonntag im Jahreskreis, in der St. Georgskathedrale zu Wr. Neustadt, vom Hwst. Herrn Militärbischof Mag. Christian Werner, zum Priester geweiht.



MILITÄRGENERALVIKARIAT

1070 WIEN, Mariahilfer Str. 24
Tel: 01/5200-28030, Fax: 17110
www.mildioz.at

WIEN, am XX XX XXXX

GZ: XXXXXXXXX (Zahl)

Der Militärgeneralvikar

XXXXXXXXXXXXX;
XXXXXXXXXXXXX -
XXXXXXXXXXXXX (Betreff, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX (Adressat, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXX (Ort, unterstrichen)

XXXXXXXXXXXXX (Anrede)

XX
XX
XX (Text, Abstand 1,5)

(Msgr. Dr. Franz FAHRNER)





**(DEKANATS-) MILITÄRPFARRE BEIM
MILITÄRKOMMANDO BURGENLAND**

7000 EISENSTADT, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6

Tel: 02682/711-2151, Fax: 02682/711-1712

www.mildioz.at

EISENSTADT, am XX XX XXXX

GZ: XXXXXXXXX (Zahl)

Der (Dekanats-) Militärpfarrer

XXXXXXXXXXXXX;
XXXXXXXXXXXXX -
XXXXXXXXXXXXX (Betreff, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX (Adressat, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXX (Ort, unterstrichen)

XXXXXXXXXXXXX (Anrede)

XX
XX
XX (Text, Abstand 1,5)

(MMag. WESSELY, MilOKurat)



**(DEKANATS-) MILITÄRPFARRE BEIM
MILITÄRKOMMANDO BURGENLAND**

7000 EISENSTADT, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6

Tel: 02682/711-2151, Fax: 02682/711-1712

www.mildioz.at

EISENSTADT, am XX XX XXXX

GZ: XXXXXXXXXXX (Zahl)

Sachbearbeiter:
XXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX;
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX -
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (Betreff, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (Adressat, Abstand 1)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (Ort, unterstrichen)

Bezug: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (falls erforderlich)

XX
XX
XX (Text, Abstand 1,5)

Der (Dekanats-) Militärpfarrer:

(MMag. WESSELY, MilOKurat)

